

MARCEL BARTNIK

Der Bildnisschutz
im deutschen und
französischen Zivilrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

128

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

128

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Marcel Bartnik

Der Bildnisschutz im
deutschen und französischen
Zivilrecht

Mohr Siebeck

Marcel Bartnik, Studium der Rechtswissenschaften und des französischen Rechts in Saarbrücken und Aix-en-Provence; 2000 D.E.A. Droit des Médias; 2003 Promotion; seit 2002 Referendariat.

978-3-16-158390-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148383-9

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die nachfolgende Arbeit wurde im April 2003 fertiggestellt und im Oktober 2003 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen.

Im Verlauf der Arbeit an meiner Dissertation habe ich von mehreren Seiten Unterstützung erfahren, für die ich mich an dieser Stelle bedanken möchte.

An erster Stelle gilt mein herzlicher Dank dem Betreuer dieser Arbeit, Herrn Univ.-Prof. Dr. Claude Witz für die Annahme des Themas und die zügige Erstellung des Erstgutachtens. Herrn Univ.-Prof. Dr. Filippo Ranieri danke ich ganz besonders für sein Engagement hinsichtlich der Veröffentlichung der Dissertation.

Die umfassende Recherche französischer Literatur und Rechtsprechung, auf die ich für die Erstellung meiner Arbeit angewiesen war, wäre ohne das Institut International du Droit des Médias an der Universität Aix-Marseille III nicht möglich gewesen. Ganz besonders danken möchte ich in diesem Zusammenhang Madame Catherine Bouchet für Ihre Zeit und ihre große Hilfsbereitschaft, sowie Herrn Prof. Jean Frayssinet für seine Anregungen und Hinweise im Hinblick auf die französische Rechtslage.

Besonders danken möchte ich schließlich meiner Familie für ihre vielfältige Unterstützung während meiner Ausbildung und die Ermöglichung der Promotion.

Düsseldorf, im März 2004

Marcel Bartnik

Préface

L'ouvrage suivant a été achevé en Avril 2003 et a été admis comme thèse par la faculté juridique de l'université de la Sarre en octobre 2003.

Avant de présenter les résultats de ce travail, je souhaiterais remercier toutes les personnes qui, par leur aide ou leurs encouragements, m'ont permis de réaliser cette thèse:

En premier lieu je tiens à remercier Professeur Claude Witz pour la confiance qu'il m'a accordé en m'acceptant comme thésard ainsi que pour l'élaboration rapide de l'expertise primaire. Mes remerciements s'adressent également à Professeur Filippo Ranieri, tout particulièrement pour son engagement vis-à-vis de la publication de ma thèse.

La recherche compréhensive dans la doctrine et jurisprudence française, indispensable pour l'élaboration de ma thèse, n'aurait pas été possible sans l'équipe de l'Institut International du Droit des Médias à l'Université Aix-Marseille III. Dans ce contexte je tiens à remercier chaleureusement Catherine Bouchet pour sa disponibilité quasi-permanente et sa serviabilité exemplaire, ainsi que Professeur Jean Frayssinet pour ses conseils et ses suggestions concernant la situation juridique en France.

Merci enfin à toute ma famille, de m'avoir supporté et aidé, tout au cours de ma formation universitaire ainsi qu'au cours de la rédaction de la thèse.

Düsseldorf, en Mars 2004

Marcel Bartnik

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
-----------------	---

Teil 1: Entstehung und rechtliche Verortung des Rechts am eigenen Bild

I.	Entwicklung des Bildnisschutzes in Deutschland	13
1.	Die Zeit bis zum Erlaß des KUG 1907	13
A)	Erste Entwürfe des Rechts am eigenen Bild in der Literatur	13
B)	Die zwispältige Haltung der Rechtsprechung: der Fall Bismarck	14
C)	Die Vernachlässigung der Persönlichkeitsrechte beim Erlaß des BGB und seine Folgen	16
D)	Der Erlaß des KUG und die Struktur des Gesetzes	18
2.	Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seine Auswirkungen auf das Recht am eigenen Bild	19
A)	Die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	19
B)	Das Recht am eigenen Bild als besonderes Persönlichkeitsrecht	23
C)	Gewährleistung von Bildnisschutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht.....	26
II.	Entwicklung des Rechts am eigenen Bild in Frankreich	28
1.	Die Zeit bis 1970: Das Recht am eigenen Bild als Werk der Rechtsprechung.....	28
A)	Erste Konzepte des Bildnisschutzes	28
B)	Die weitere Ausgestaltung des Rechts am eigenen Bild durch die Rechtsprechung	31
2.	Die Kodifikation des Rechts auf Achtung des Privatlebens und die Konsequenzen für das Recht am eigenen Bild	32
A)	Inhalt und Zielsetzung des Gesetzes vom 17.7.1970	32
a)	Zivilrechtlicher Schutz der Privatsphäre.....	33
b)	Strafrechtlicher Schutz der Privatsphäre und des Personenbildnisses	35
B)	Abgrenzung des Rechts auf Privatleben vom Rechts am eigenen Bild.....	37
a)	Absorptionstheorie	37

b)	Eigenständigkeit des Rechts am eigenen Bild.....	39
C)	Die Rechtsnatur des Rechts am eigenen Bild.....	42
a)	Das Recht am eigenen Bild als Eigentumsrecht.....	42
b)	Das Recht am eigenen Bild als Persönlichkeitsrecht.....	44
c)	Die Einstufung als subjektives Recht und deren Folgen.....	46
III.	Zusammenfassung Teil 1	48

Teil 2: Inhalt und Umfang des Bildnisschutzes

I.	Bildnisbegriff.....	53
1.	Grundsatz	53
A)	Deutschland: Bildnis im Sinne des §22 KUG	53
B)	Frankreich..	56
2.	Besondere Erscheinungsformen	58
A)	Imitation des äußeren Erscheinungsbildes (Doppelgänger).....	58
a)	Deutschland	58
b)	Frankreich.....	61
B)	Darstellung des Lebens- oder Charakterbildes.....	62
a)	Deutschland	62
b)	Frankreich.....	63
3.	Das Kriterium der Erkennbarkeit	65
A)	Deutschland	65
B)	Frankreich..	67
II.	Verletzungshandlungen	70
1.	Die Publikation von Bildnissen.....	70
A)	Deutschland: Veröffentlichung oder Zurschaustellung gem. §22 KUG	70
B)	Frankreich..	72
2.	Die Anfertigung von Bildnissen.....	73
A)	Schutzgewährung durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Deutschland	73
B)	Frankreich..	78

III.	Das Grundprinzip der Einwilligungsbedürftigkeit.....	83
1.	Rechtliche Einordnung der Einwilligung.....	83
	A) Deutschland	83
	B) Frankreich	85
2.	Einwilligung beschränkt Geschäftsfähiger.....	87
	A) Deutschland	87
	B) Frankreich	90
3.	Erklärungsformen der Einwilligung	92
	A) Deutschland	92
	B) Frankreich	94
4.	Reichweite der Einwilligung.....	97
	A) Theorie der Zweckübertragung in Deutschland	97
	B) Restriktive Auslegung in Frankreich	99
5.	Widerrufsmöglichkeit	103
	A) Deutschland	103
	B) Frankreich	105
IV.	Schranken des Bildnisschutzes.....	108
1.	Kollision von Persönlichkeitsrecht und Kommunikationsfreiheiten.....	108
	A) Darstellung der Konfliktlagen in abstracto	108
	a) Deutschland: grundrechtliche Prägung des Konflikts.....	108
	b) Frankreich: Recht auf Privatleben und Recht auf Information.....	112
	B) Lösungsmechanismen.....	119
	a) Deutschland: Bildung praktischer Konkordanz.....	119
	b) Frankreich: Abwägung zwischen Privatleben und Informationsrecht	121
2.	Fallgruppen im Konflikt von Persönlichkeitsrecht und Kommunikationsfreiheiten	123
	A) Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte	124
	a) Unterscheidung von Personengruppen.....	124
	(1) Deutschland: Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte.....	124
	(2) Unterscheidung von Personenkategorien in Frankreich	136
	b) Grenzen der Abbildungsfreiheit	141

(1) Schutz der Privat- und Intimsphäre.....	142
(a) Deutschland: Sphärentheorie	142
(b) Frankreich: Thematisch-funktionale Bestimmung des Privat- lebens	154
(2) Berichterstattung im Rahmen von Straftaten und -prozessen	167
(a) Deutschland	167
(b) Frankreich: Kodifizierte Unschuldsvermutung	177
B) Personen als Beiwerk.....	189
a) Deutschland (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG).....	189
b) Frankreich.....	191
C) Personenmehrheiten	192
a) Deutschland (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG).....	192
b) Frankreich.....	194
D) Identitätsschutz	196
a) Deutschland	196
b) Frankreich.....	199
E) Bildnisschutz und Werbung.....	202
a) Deutschland	202
b) Frankreich.....	207
3. Bildnisschutz und Kunstfreiheit	212
A) Deutschland	212
a) Karikatur und Satire	212
b) Darstellung in Filmen	216
B) Frankreich.. ..	217
4. Bildnisschutz und öffentliche Sicherheit	221
A) Deutschland: § 24 KUG und „Aktenzeichen XY“.....	221
B) Frankreich.. ..	223
V. Zeitliche Grenzen des Bildnisschutzes	226
1. Persönlichkeitsrechtlicher Bildnisschutz nach dem Tode	226
A) Deutschland	226
a) 10-Jahres-Grenze des § 22 Satz 3 KUG.....	226
b) Weitergehender Schutz durch das allgemeine Persönlichkeits- recht.....	227
B) Frankreich	230

2. Vererbbarkeit der vermögensrechtlichen Komponente des Rechts am eigenen Bild.....	233
A) Deutschland	233
B) Frankreich ..	237
 VI. Zusammenfassung Teil 2.....	 240

Teil 3: Rechtsfolgen einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild

I. Anspruch auf Geldersatz.....	245
1. Anspruchsgrundlagen	245
A) Deutschland: Delikts- und Bereicherungsrecht	245
a) Materieller Schadensersatz als Ausgangspunkt.....	245
b) Bereicherungsrechtlicher Ausgleich	247
c) Anerkennung des immateriellen „Schadensersatzes“	250
B) Generalklausel des Art. 1382 C.civ. in Frankreich.....	254
a) Grundlagen und Schadensbegriff im französischen Deliktsrecht	254
b) Erleichterte Haftungsvoraussetzungen im Bildnisschutz.....	260
2. Funktion und Höhe der Geldentschädigung	262
A) Deutschland	262
a) Vom Ausgleich zur Prävention	262
b) Bedenken und mögliche Alternativen.....	266
B) Frankreich ..	269
a) Ausgleich, Genugtuung und Sanktion	269
b) Höhe des Schadensersatzes und „Franc symbolique“.....	272
 II. Gegendarstellung und Urteilsveröffentlichung.....	 278
1. Gegendarstellung.....	278
A) Deutschland: Schutz vor Tatsachenbehauptungen.....	278
B) Frankreich: Erwähnung als ausreichende Bedingung	281
2. Urteilsveröffentlichung.....	284

III.	Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche	288
1.	Deutschland	288
2.	Frankreich	290
IV.	Vorläufiger Rechtsschutz	292
1.	Deutschland: keine Vorwegnahme der Hauptsache	292
2.	Frankreich: Gewährung effektiven Rechtsschutzes	293
V.	Zusammenfassung Teil 3	299
	Synoptische Übersicht französischer Rechtsnormen	301
	Literaturverzeichnis	308
	Sachregister	322

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfP	Archiv für Presserecht
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Ann.prop.ind.	Annales de la propriété industrielle, artistique et littéraire
AöR	Archiv für öffentliches Recht
art.	article
BayObLGZ	Sammlung des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
BGHSt	Amtliche Sammlung des BGH in Strafsachen
BGHZ	Amtliche Sammlung des BGH in Zivilsachen
Bull.civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation: chambres civiles
Bull.crim.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation: chambre criminelle
C.civ.	Code civil
CA	Cour d'appel
Cass.civ.1 ^{ère}	Cour de cassation, chambre civile no. 1
Cass.civ.plén.	Cour de cassation, Assemblée plénière
Cass.com.	Cour de cassation, chambre commerciale
Cass.crim.	Cour de cassation, chambre criminelle
Cass.req.	Cour de cassation, chambre des requêtes
Cass.soc.	Cour de cassation, chambre sociale
CE	Conseil d'Etat
chron.	Chronique
Cons.const.	Conseil constitutionnel
CPI	Code de la propriété intellectuelle
CR	Computer und Recht
D.	Recueil Dalloz-Sirey
D.P.	Recueil Dalloz Périodique
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung

XIV

Abkürzungsverzeichnis

FF	Franc français
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FS	Festschrift
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GDCC	Grandes décisions du Conseil Constitutionnel
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR–Int.	Internationaler Teil der GRUR
GRUR–RR	Rechtsprechungs–Report der GRUR
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IR	Informations rapides (Recueil Dalloz)
J.–Cl.	Juris–classeur
JCP	Juris–classeur périodique (Semaine juridique)
JO	Journal officiel : Lois et décrets
JOAN	Journal officiel de l’Assemblée Nationale
JP	Jurisprudence générale du recueil Dalloz
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
MDR	Monatszeitschrift für deutsches Recht
MK– <i>Bearbeiter</i>	Münchener Kommentar
NCP	Nouveau code pénal
NCPC	Nouveau code de procédure civile
NJOZ	Neue Juristische Online–Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW–RR	Rechtsprechungs-Report der NJW
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
ord.réf.	ordonnance de référé
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des RG in Zivilsachen

RIDA	Revue internationale du droit d'auteur
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RJDA	Revue de jurisprudence de droit des affaires
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RTDC	Revue trimestrielle de droit civil
S.	Recueil Sirey
sem.	semestre
somm.	sommaire du recueil Dalloz
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
TGI	Tribunal de grande instance
T. civ.	Tribunal civil
T. com.	Tribunal de commerce
T. corr.	Tribunal correctionnel
T. pol.	Tribunal de police
Ufita	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VerlG	Verlagsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

Bilder haben in der Geschichte der Menschheit seit jeher eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt. So wurden sie schon in den Anfängen menschlicher Zivilisation¹ als Höhlenmalereien zu religiösen Zwecken eingesetzt, um das Jagdglück oder persönlichen Erfolg herbeizuführen. Einige Jahrtausende später wurden für die ersten Schriftsprachen Bilderschriften eingesetzt, deren Schriftsysteme auf Bildzeichen beruhen und deren bekanntester Vertreter die altägyptischen Hieroglyphen sind². Es finden sich jedoch auch heute noch deutlich erkennbare Spuren einer solchen bildhaften Schriftsprache in verschiedenen asiatischen Schriftformen, deren Schriftzeichen Rückschlüsse auf ihren Bedeutungsbereich zulassen³. In der Religion wurde Bildern ebenfalls eine große Bedeutung beigemessen – man denke etwa im Christentum an den Bilderstreit im 8. Jahrhundert⁴ oder den Bildersturm im Zuge der Reformation⁵; der Islam kennt noch heute ein vollständiges Bilderverbot.

Die Techniken der Bildherstellung wurden dabei immer weiter vervollkommnet, was sich am deutlichsten in der Entwicklung der Porträtzeichnung⁶ erkennen läßt⁷. Eine neue Dimension wurde dann gegen Mitte des 19. Jahrhunderts mit der Erfindung der Photographie durch die französischen Wissenschaftler Niepce und Daguerre⁸ erreicht: Bis zu diesem Zeitpunkt war die Betrachtung und Anfertigung von Bildern einer kleinen

¹ Die ältesten erhaltenen Höhlenmalereien werden 30 000 Jahre zurückdatiert und finden sich in der „Grotte Chauvet“ in Südfrankreich.

² Darüber hinaus gab es auch Bilderschriften der Hethiter, Kreter oder Maya, die jedoch weder untereinander noch mit dem Ägyptischen verwandt sind.

³ Dies trifft etwa auf die chinesische Schrift zu, deren erste Bausteine vor ca. 3000 Jahren aus Piktogrammen entwickelt worden sind.

⁴ Im Bilderkult sah der byzantinische Kaiser Leon III. eine Gefährdung der christlichen Lehre; er erließ daher 730 ein Bilderverbot.

⁵ Unter der Führung des radikalen Reformators Karlstadt fand 1522 ein erster großer Bildersturm in Wittenberg statt.

⁶ Bei den frühesten bekannten Porträts handelt es sich dabei interessanterweise nicht um Bilder im eigentlichen Sinne, sondern um Grabfiguren altägyptischer Herrscher (ca. 2755 v.Chr.).

⁷ Bis zur Mitte des 19. Jh. waren diese von einem Bestreben nach möglichst realistischer Darstellung der Person gekennzeichnet.

⁸ Damals allerdings noch mit Belichtungszeiten von mehreren Minuten und einem Nachdunklungseffekt, der die dauerhafte Archivierung unmöglich machte.

Minderheit vorbehalten, mit der Photographie wurden sie der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hinzu kam der bislang unbekannte Realismus der Abbildungen und, mit der Erfindung der Momentphotographie, die Möglichkeit der schnellen und genauen Wiedergabe aktueller Ereignisse. Dies führte in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts zu einer großen Nachfrage seitens der Zeitungen und Zeitschriften; gleichzeitig war dies die Geburtsstunde der kommerziellen Werbephotographie, und es wurden neue Berufsbilder wie etwa der Kriegsberichterstatter geschaffen¹, welche von der Faszination des noch ungewohnten Authentizismus dieses neuen Mediums profitierten.

Der sich beschleunigende technische Fortschritt führte ab 1953 zur Einführung des Fernsehens in der Bundesrepublik – ein Ereignis, das auch als „visuelle Zeitenwende“² eingestuft wird. Zwar existierten schon seit der Erfindung des „cinématograph“ der Gebrüder Lumière³ bewegte Bilder, jedoch nicht in Form eines häuslichen Massenmediums⁴ und dem Vorteil aktueller Berichterstattung. Gleichzeitig führte auch die dramatisch zunehmende Bebilderung der Printmedien⁵ zu einer Verschiebung der Balance zwischen visueller und auditiver Wahrnehmung im Kommunikationsprozeß. Heute ist der Einfluß des Visuellen so allgegenwärtig, daß er kaum noch wahrgenommen wird – und wenn, dann ist es häufig das Fehlen einer Bildberichterstattung, welches am meisten Beachtung findet⁶.

Die Subtilität dieser Entwicklung hatte zur Folge, daß eine Analyse des Einflusses visueller Eindrücke durch die Kommunikationswissenschaft erst Mitte der 1980er Jahre in Angriff genommen wurde. Im Vorfeld hatte

¹ Bekannt geworden ist etwa der Amerikaner Robert Capa, der die Landung amerikanischer Soldaten in der Normandie im 2. Weltkrieg dokumentierte. Die sogenannten „embedded reporters“ im Irak-Konflikt haben diesem Berufsbild vor kurzem besondere Aufmerksamkeit vermittelt.

² FREY, S. 27

³ Dieser wurde im Jahre 1895 der französischen Öffentlichkeit vorgestellt.

⁴ Im Jahr 1954 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 11.658 angemeldete Fernseh-Teilnehmer; sechs Jahre später waren es schon weit über drei Millionen (HIK-KETHIER, S. 112).

⁵ So findet sich heute so gut wie keine Tageszeitung mehr, die ihre Titelseite nicht mit Fotos illustriert: die Frankfurter Allgemeine Zeitung stellt diesbezüglich wohl die einzige Ausnahme dar.

⁶ Man denke in diesem Zusammenhang etwa an das eklatante Fehlen von aussagekräftigen Bilddokumenten während des Golfkrieges 1991 oder des Anti-Terror-Krieges in Afghanistan.

schon die Werbewirtschaft bewiesen, daß das Fernsehen einen stärkeren Kaufimpuls als die herkömmliche Presse auslöst¹; nun stellte sich heraus, daß die Wirkung der Bilder vor allem bei der Einstellung der Betrachter hinsichtlich Personen immens ist und dies möglicherweise sogar Wahlentscheidungen beeinflussen kann². Vor allem in der letzten Zeit ist eine sogenannte „Personalisierung durch Visualisierung“ zu beobachten³, das heißt das Fernsehen beeinflusst in zunehmendem Maße die Einschätzung – in der Regel prominenter – Personen durch die unbewußte Analyse von Nuancen des Aussehens oder des Ausdrucks. In einer Studie wurde nachgewiesen, daß bereits eine Viertelsekunde der Wahrnehmung des Fotos einer Person für eine dezidierte Stellungnahme des Betrachters auf affektiver und kognitiver Ebene ausreicht⁴. Dieser Tatsache ist sich auch die Politik bewußt, was man an der Inszenierung von „Fernsehduellen“ amerikanischer Präsidentschaftskandidaten oder der Sorgfalt ablesen kann, mit der sich Bundeskanzler⁵ Gerhard Schröder in der Öffentlichkeit präsentiert. Die Medien erzeugen so ihre eigene Realität, eine „transzendente Illusion“⁶.

In einer Gesellschaft, in der nicht zu Unrecht das Wissen als bedeutendster Macht- und Wirtschaftsfaktor gilt⁷ und die schlagwortartig als Informationsgesellschaft bezeichnet wird, sind die Medienunternehmen längst zu internationalen Großkonzernen geworden, deren Umsätze in die Milliarden gehen⁸. Gleichzeitig hat die Vergrößerung ihres ökonomischen Gewichts die Konkurrenzsituation enorm verschärft: Ständig werden neue Zeitschriften auf den Markt geworfen⁹ oder im Zuge der Digitalisierung neue Fernsehkanäle gegründet; darüber hinaus müssen sich die traditionel-

¹ FREY, S. 78

² FREY, S. 81f.

³ FREY, S. 95

⁴ FREY, S. 135f.

⁵ Teilweise wird Gerhard Schröder auch als „Medienkanzler“ bezeichnet, vgl. MÜNKLER, FAZ v. 26.7.2001.

⁶ LUHMANN, S. 8

⁷ SPORN, S. 541

⁸ Der Umsatz der Bertelsmann-Gruppe betrug im Jahr 2000 16.524 Millionen Euro, der der Kirch-Gruppe 4.100 Millionen Euro (FAZ v. 26.7.2001); dazu auch SEITZ, NJW 1997, S. 3216; GOUNALAKIS, AfP 1998, S. 11

⁹ Im Jahre 1998 gab es 470 Neugründungen im Zeitschriftensektor, Der Spiegel v. 15.3.1999, S. 112

len Medien auch mit neuen Vertriebsformen wie dem Internet auseinanderzusetzen. In diesem Wettbewerb um die Gunst der Leser oder Zuschauer werden immer härtere Bandagen angelegt, um in der „Ökonomie der Aufmerksamkeit“¹ bestehen zu können. Der dadurch kontinuierlich steigende Bedarf der Medien an illustrierten und bebilderten Neuigkeiten fördert die Entstehung rücksichtsloser Verhaltensweisen² und bewirkt eine zunehmende Enttabuisierung von vormals privaten Lebensbereichen. Symbolcharakter für diese Entwicklung darf wohl die sogenannte Reality-Soap „Big Brother“ von RTL 2 beanspruchen³, auch wenn die Themenwahl einiger Talkshows eine noch weitaus niedrigere Hemmschwelle ausweist.

Aufgrund des vermeintlichen Authentizismus der visuellen Darstellung ist diese Tendenz bei der Jagd nach spektakulären oder exklusiven Bildern am ausgeprägtesten. Spätestens seit dem Unfalltod Prinzessin Dianas auf der Flucht vor den allgegenwärtigen Paparazzi sind die Gefahren der Übermediatisierung⁴ für die Verfügung des Einzelnen über das eigene Abbild offensichtlich geworden⁵. Konflikte der Medien mit Personen, die nicht oder nicht in einer bestimmten Art und Weise in der Presse abgebildet werden möchten, sind unter diesen Voraussetzungen vorprogrammiert. In einigen Fällen hat dies lediglich zu gesellschaftspolitischen Diskussionen geführt⁶, in anderen Fällen jedoch auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. So konnte man in den letzten Jahren vor allem in Deutschland eine Zunahme bildbezogener presserechtlicher Streitigkeiten beobachten⁷, was sich in einer Fülle höchstgerichtlicher Urteile widerspiegelt⁸. Aufgrund

¹ LADEUR, NJW 2000, S. 1979

² PRINZ, NJW 1995, S. 817

³ Teilweise wurde auch von einem „Paradigma bundesdeutschen massenattraktiven Fernsehens“ gesprochen, vgl. PAUKENS, FAZ v. 21.8.2001.

⁴ So MALAURY/AYNÈS Rn. 319

⁵ GOUNALAKIS AfP 1998, S. 11; ANCEL, Gaz.Pal., 2.-6.9.1994, S. 13

⁶ Erinnert sei in diesem Zusammenhang etwa an die Debatte über das CDU-Plakat, welches Bundeskanzler Schröder in Steckbriefform darstellte, oder auch die Werbung des Autovermieters Sixt mit dem Bild der CDU-Vorsitzenden Angela Merkel. Vgl. aus jüngster Zeit die Diskussion über die Abbildung toter amerikanischer Soldaten im Rahmen des Irak-Konfliktes: KAUBE, „Tote im Bild“, FAZ v. 26.3.2003.

⁷ PRINZ, NJW 1995, S. 817; REHM, AfP 1999, S. 416

⁸ Siehe nur BVerfG, 31.3.2000, NJW 2000, S. 2191 (2. Urteil); BVerfG, 31.3.2000, NJW 2000, S. 2194; BVerfG, 5.4.2000, NJW 2000, S. 2190; BVerfG, 5.4.2000, NJW 2000, S. 2194; BVerfG, 13.4.2000, NJW 2000, S. 2192; BVerfG, 26.4.2001, NJW 2001,

der Tatsache, daß die meisten der letztgenannten Urteile durch Prinzessin Caroline von Monaco und ihren Anwalt Matthias Prinz initiiert wurden, wurde teilweise der Verdacht geäußert, es handele sich dabei lediglich um eine gut lancierte PR-Kampagne¹. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß im Zuge dieser „Prinzessinnen-Klagen“ durchaus bemerkenswerte rechtsdogmatische Entwicklungen angestoßen wurden²; des weiteren stellen sie auch eine durchaus verständliche Reaktion auf die zunehmende Aggressivität³ der Medien dar und reflektieren die zunehmende Bedeutung des Rechts am eigenen Bild in unserem visuellen Zeitalter⁴. Eine Beschäftigung mit der juristischen Entwicklung in diesem Bereich erscheint demzufolge schon in Deutschland allein angebracht.

Bei den oben dargestellten Entwicklungstendenzen handelt es sich jedoch um solche, die nicht nur in Deutschland anzutreffen sind. Im Zuge des europäischen Integrationsprozesses und der durch die Institutionen der Europäischen Union geförderten Harmonisierung der Rechtsgrundsätze ist ein Blick über die Landesgrenzen in jedem Fall instruktiv. So stellen sowohl die zunehmende Bebilderung der Presse als auch das wachsende Interesse an personenbezogener Bildberichterstattung Phänomene dar, die auch in Frankreich bekannt sind⁵. Auch dort haben in den letzten Jahren vermehrt Diskussionen über das Ausmaß der journalistischen Bildberichterstattung stattgefunden, die sich an spektakulären Fällen wie den Fotos des ehemaligen französischen Präsidenten François Mitterrand auf dem Totenbett⁶ oder des ermordeten korsischen Präfekten Erignac kurz nach dem

S. 1921 (Ernst-August v. Hannover); BGH, 1.12.1999, NJW 2000, S. 2195; BGH, 1.12.1999, NJW 2000, S. 2201

¹ SOEHRING, AfP 2000, S. 230; auch REHM, AfP 1999, S. 415 ist der Ansicht, derartige Prozesse kämen oftmals in erster Linie den Anwälten zugute.

² Beispielhaft sei etwa auf die Berücksichtigung präventiver Elemente bei der Zuerkennung immateriellen Schadenersatzes (BGH, 15.11.1994, BGHZ 128, S. 1, Caroline v. Monaco I, oder die Zulässigkeit der Plazierung einer Gendarstellung auf der Titelseite (BVerfG, 14.1.1998, NJW 1998, S. 1381) hingewiesen.

³ KRIELE, NJW 1994, S. 1903 spricht sogar pauschal von einer „schädigenden Wirkung“ der Medien.

⁴ ERNST-MOLL, GRUR 1996, S. 559; ENGELS/SCHULZ, AfP 1998, S. 580

⁵ BERTRAND, S. 8ff

⁶ TGI Paris, 13.1.1997, JCP 1997, II, 22845, Anmerkung Serna ; CA Paris, 2.7.1997, D.1997, S. 596, Anmerkung Beignier; Cass.crim., 20.10.1998, D.1999, JP, S. 106, Anmerkung Beignier

Attentat¹ entzündeten. Neben einem stetigen Strom an Gerichtsurteilen² kam es in Frankreich jedoch auch kürzlich zu einer Intervention des Gesetzgebers in einem Teilbereich der hier behandelten Materie: so wurde es mit Gesetz vom 15.6.2000³ verboten, Bilder von inhaftierten Personen oder solchen mit Handschellen zu verbreiten, um das Prinzip der Unschuldsvermutung nicht zu unterlaufen.

Schon aufgrund dieser nicht zu übersehenden Parallelen erscheint ein Vergleich mit Frankreich aufschlußreich. Hinzu kommt, daß im Ursprungsland der Menschenrechte, deren Erklärung von 1789 auch heute noch Bestandteil des positiven Rechts ist⁴, die Rechte des Einzelnen traditionell einen hohen Stellenwert besitzen; eine vergleichbare Wertentscheidung kann in Deutschland im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes vom 23.5.1949 gesehen werden. Außerdem existiert in beiden Staaten ein überwiegend kodifiziertes Rechtssystem, so daß sich Lösungen bestimmter Probleme systematisch einfacher übertragen lassen als aus Staaten, die auf dem „Common law“ basieren. – Die vorliegende Dissertation soll daher einen Beitrag zum besseren Verständnis der rechtlichen Ausgestaltung des Bildnisschutzes in Frankreich leisten und dabei sowohl die Gemeinsamkeiten wie auch die Unterschiede herausarbeiten. Daraus können sich sowohl alternative Problemlösungen als auch Argumentationshilfen für das deutsche Recht ergeben. Überdies werden streitige Bilder immer öfter in mehreren Ländern veröffentlicht, so daß Kenntnisse bezüglich der Erfolgchancen juristischen Vorgehens in Frankreich auch für deutsche Rechtsberater von Interesse sein können⁵.

¹ CA Paris, 24.2.1998, D. 1998, JP, S. 225, Anmerkung Beignier; Cass.civ.1^{ère}, 20.12.2000, D. 2001, IR, S. 285

² neben den soeben genannten etwa CA Versailles, 8.4.1999, Légipresse 1999, I, S. 91; CA Versailles, 17.6.1999, D.1999, IR, S. 230; Cass.civ.1^{ère}, 25.1.2000, JCP 2000, 10257, Anmerkung Sainte-Rose; Cass.civ.1^{ère}, 30.5.2000, JCP 2000, somm., 2270; Cass.civ.plén., 12.7.2000, D.2001, JP, S. 259, Anmerkung Edelman; Cass.civ.1^{ère}, 12.12.2000, JCP 2001, IV, 1253; Cass.civ.1^{ère}, 12.12.2000, JCP 2001, IV, 1255

³ Gesetz n° 2000-516, JO 16.6.2000, S. 9038ff.

⁴ Die Präambel der heutigen französischen Verfassung vom 4.10.1958 verweist auf die Erklärung von 1789 und wird vom Verfassungsrat des öfteren zu Auslegungszwecken herangezogen; vgl. etwa C.const., 14.1.1983, n° 82-153, Rec. S. 35

⁵ Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die Klage von Prinzessin Caroline vor dem Europäischen Gerichtshof hingewiesen (vgl. FAZ v. 7.11.2003), in der die Unterschiede zur französischen Rechtslage eine maßgebliche argumentative Rolle spielen (vgl. FAZ v. 13.1.2004).

Die rechtliche Ausgestaltung des Bildnisschutzes hat in beiden Ländern ein Ausmaß erreicht, das schon bei Behandlung einer einzigen Rechtsordnung den Rahmen einer Dissertation sprengt. Aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit eines Vergleiches zwischen Deutschland und Frankreich wird daher darauf verzichtet, jedes einzelne umstrittene Problem bis ins letzte Detail auszuleuchten. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt vielmehr in der systematischen Gegenüberstellung und dem Herausarbeiten von Parallelen und Divergenzen der beiden Rechtsordnungen. Ausgangspunkt ist dabei die in Deutschland anzutreffende Rechtslage, an die sich unmittelbar die vergleichende Analyse der in Frankreich bestehenden Regelung anschließt.

Das in der Hauptsache betroffene Rechtsgebiet wird, wie es der Titel der Arbeit schon nahelegt, das Zivilrecht sein. Jedoch wird dieses, vor allem auf deutscher Seite, in hohem Maße durch das Verfassungsrecht beeinflusst, insbesondere durch die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte. Insofern darf auf dessen Darstellung an gebotener Stelle keinesfalls verzichtet werden, auch wenn dies aufgrund der oben genannten Gewichtung nicht in aller Ausführlichkeit geschehen kann. Darüber hinaus ergeben sich in Frankreich auch einige strafrechtliche Anknüpfungspunkte, da bestimmte bildliche Darstellungsformen pönal sanktioniert sind¹. Da die einzige vergleichbare Vorschrift² in Deutschland, § 33 KUG, in der Praxis jedoch so gut wie nie angewandt wird³, wird das Strafrecht überwiegend als Auslegungshilfe des Zivilrechts herangezogen⁴. Ferner soll die vorliegende Arbeit ausschließlich den Schutz von Bildern von Personen und nicht von

¹ Art. 226-1 bis 226-9 NCP

² Zur Zeit ist ein Gesetzentwurf zur Ergänzung der Strafrechtsbestimmungen (§ 201a StGB) in der Diskussion, wonach die Verletzung der Intimsphäre mit bis zu 3 Jahren Haft bestraft werden kann (vgl. FAZ v. 11.10.2003; WERWIGK-HERTNECK, ZRP 2003, S. 293). Damit soll vor allem der Anfertigung von voyeuristischen Fotos mittels Kleinstkameras (z.B. in Handys) entgegengewirkt werden. Mit dieser Gesetzesänderung würde somit eine Rechtslage hergestellt, wie sie in Frankreich schon seit langem besteht.

³ PRINZ/PETERS Rn. 784; einziger bekannter Fall stellt wohl das Urteil des Schöffengerichts Ahrensböck, 9.3.1920, DJZ 1920, S. 196 dar.

⁴ Man könnte in Deutschland weiterhin an eine Anwendung von § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 186, 187 StGB denken; da es sich dabei jedoch nicht um Vorschriften handelt, die für die Bildberichterstattung spezifisch sind, wird auf sie hier nicht weiter eingegangen.

Sachen behandeln¹, hinsichtlich dessen vor allem in Frankreich in letzter Zeit erheblicher Diskussionsstoff aufgekommen ist².

Ein weiteres Thema, welches in den letzten Jahren die Öffentlichkeit, aber auch Juristen in Deutschland und Frankreich gleichermaßen beschäftigt, ist die Anpassung der Rechtsordnung an die Herausforderungen des Internets³. Dieses immer mehr Nutzer findende Medium ermöglicht praktisch jedermann die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildern auf der ganzen Welt und erschwert die Verfolgung von Rechtsverstößen. So ist es nicht immer möglich, die Identität des Urhebers der fraglichen Veröffentlichung festzustellen. Gelingt dies, so dringt man erst zum eigentlichen Kern der Problematik vor: der Frage nämlich, das Recht welchen Staates überhaupt anwendbar ist. Nun gilt im Deliktsrecht grundsätzlich die Tatortregel⁴ des Art. 40 Abs. 1 EGBGB⁵, deren Konkretisierung ist jedoch umstritten⁶. Eine weitere Vertiefung dieser Thematik soll jedoch dem Internationalen Privatrecht vorbehalten sein, auf das insoweit verwiesen wird⁷. Zwar gibt es in Deutschland⁸ und Frankreich⁹ mittlerweile Gerichtsurteile betreffend Bildnisverletzungen im Internet; für die Dogmatik des Bildnisschutzes ergibt sich dabei jedoch nichts grundlegend Neues¹⁰, so daß sie ohne weiteres in eine herkömmliche Darstellung integriert werden können.

¹ Vgl. hierzu in Deutschland PRINZ/PETERS Rn. 886ff; in Frankreich CORONE, *Légicom* 1995, n° 10, S. 36ff

² Seit der Entscheidung Cass.civ.1^{ère}, 10.3.1999, JCP 1999, II, 10078, Anmerkung Gautier, derzufolge Sachaufnahmen das Eigentumsrecht gemäß Art. 544 C.civ. verletzen können; vgl. dazu nur BRUGUYÈRE, *Légicom* 2001, S. 128 m.w.N.

³ Der Begriff „Internet“ soll hier als Sammelbegriff für die Kommunikationsnetzwerke stehen, von denen das sogenannte „World Wide Web“ nur eines unter mehreren ist.

⁴ EHMANN/THORN AfP 1996, S. 22; ENGELS AfP 2000, S. 524

⁵ Seit dem Gesetz v. 21.5.1999, früher Art. 38 EGBGB

⁶ Um die Komplexität dieser Problematik zu verdeutlichen, hier ein Beispiel: Das Foto eines Engländers wird von einem Franzosen über einen amerikanischen E-Mail-Dienst auf ein deutsches Diskussionsforum hochgeladen. Welches ist nun der Tatort?

⁷ EHMANN/THORN, AfP 1996, S. 20ff; ENGELS AfP 2000, S. 524ff; HINDEN: *Persönlichkeitsverletzungen im Internet: das anwendbare Recht*, 1999; s. auch in Frankreich das Gesetz v. 1.8.2000, n° 2000-719, JO 2.8.2000, S. 11903, 11922 sowie die dazu ergangene Entscheidung des Verfassungsrates n° 2000-433 v. 27.7.2000.

⁸ OLG Thüringen, 16.8.2000, AfP 2001, S. 78

⁹ TGI Privat, 3.9.1997, *Petites Affiches* 11.11.1998, S. 19; CA Paris, 10.2.1999, D.1999, JP, S. 389, Anmerkung Mallet-Poujol; TGI Nanterre, 8.12.1999, JCP 2000, JP, S. 577, Anmerkung Olivier/Barbry

¹⁰ SOEHRING/SEELMANN-EGGEBERT, NJW 2000, S. 2466

Im folgenden soll nun zunächst dargestellt werden, wie das Recht am eigenen Bild in beiden Rechtsordnungen entstanden und wo es rechtlich einzuordnen ist (Teil 1). – Diesbezüglich soll an dieser Stelle eine terminologische Klarstellung erfolgen: Der Begriff „Recht am eigenen Bild“ wird in der deutschen Literatur und Rechtsprechung in der Regel als Synonym für die sich aus dem KUG ergebenden Ansprüche verwandt und klammert solche aus, die etwa aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht resultieren; im französischen Recht hingegen bezeichnet der Terminus „droit à l’image“ umfassend alle Ansprüche hinsichtlich der Abbildung von Personen¹. Um Konfusionen zu vermeiden, wird daher der Begriff des „Rechts am eigenen Bild“ auch im deutschen Recht – soweit keine andere Kennzeichnung erfolgt – im Sinne eines umfassenden Bildnisschutzes gebraucht.

Auf Basis der Grundlagen des ersten Teils werden daraufhin Inhalt und Umfang des Bildnisschutzes erörtert (Teil 2). Zuletzt soll auf die möglichen Rechtsfolgen und Rechtsschutzmöglichkeiten eingegangen werden (Teil 3).

¹ Es soll nicht verschwiegen werden, daß es in der französischen Literatur auch Stimmen gibt, die nicht den Begriff „droit à l’image“ verwenden möchten, sondern sich für eine weitere Differenzierung aussprechen, so z.B. SERNA, S. 1ff. Da die überwiegende Mehrheit der Autoren jedoch an ersterem Begriff festhält, soll dieser zwecks Klarheit auch hier Verwendung finden.

Sachregister

In eckige Klammern gesetzte Seitenangaben beziehen sich auf das französische Recht.

- Absolute Person der Zeitgeschichte,
127, 134f. [137]
- Absorptionstheorie, [37ff.]
- Aktenzeichen XY, 221ff.
- Aktualität, [139, 190]
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
–, Abgrenzung zu besonderen Persönlichkeitsrechten, 23ff.
–, Bildnisschutz, 26f.
–, Berücksichtigung im BGB, 16ff.
–, Entwicklung, 19ff.
–, Nacktaufnahmen, 26, 151f.
–, postmortaler Persönlichkeitsschutz, 27
–, Schutzgüter, 21f.
–, verfassungsrechtliches, 20f., 109
–, zivilrechtliches, 20f., 109
- Anfertigung von Bildnissen, 73ff. [78ff.]
- Angehörige
–, von Verbrechenopfern, 174
- Augenbalken, 66 [68]
- Begleitpersonen, Abbildung von, 125
- Beiwerk, Personen als, 189ff. [191f.]
- Berechtigtes Informationsinteresse, 129f.
- Bereicherungsrechtliche Ansprüche, 247ff.
–, Abschöpfung des Gewinns, 249f.
–, bei fehlender Lizenzbereitschaft, 248f.
- Beschlagnahme, [296]
- Beseitigungsanspruch, 289f. [290f.]
- Besondere Persönlichkeitsrechte, 23ff.
- Beweiszwecke, 76f.
- Bildnis, 53ff. [56ff.]
–, Computerspiel
–, Doppelgänger, 58ff. [61f.]
–, Erkennbarkeit, 65ff. [67ff.]
–, Erschleichung, 75
–, Herstellung, 73ff. [78ff.]
–, Karikaturen, 55f. [57]
–, Veröffentlichung, 70f. [72f.]
–, virtuelle Schauspieler, 54f.
- Demonstration, 205 [207]
- Doppelgänger, 58ff. [61f.]
- Double, 58ff. [61f.]
- Droit à l'image
–, Terminologie, [9]
„Droit à l'oubli“, [186ff.]
- Eigenständigkeit des Rechts am eigenen Bild, [39ff.]
- Einstweilige Verfügung, 292f.
- Einwilligung, 83ff.
–, Auslegung, 97ff. [99ff.]
–, Beweislast, 92
–, „consentement tacite“, [95ff.]
–, Erklärungsformen, 92ff. [94ff.]
–, Grundrechtsmündigkeit, 88f.
–, Minderjähriger, 87ff. [90ff.]
–, rechtliche Einordnung, 83ff. [85ff.]
–, Reichweite, 97ff. [99ff.]
–, restriktive Auslegung, 99 [100ff.]
–, stillschweigende, 93f. [94ff.]
–, Widerruf, 103ff. [105ff.]
–, Zweckübertragungslehre, 98ff.
- Erfundene Interviews, 197 [199f.]
- Erkennbarkeit, 65ff. [67ff.]
–, Nacktaufnahmen, 26f.
- Ermittlungsverfahren, 169
- Erschleichung von Bildnissen, 75

- Fernsehen, 54, 71 [72]
 Fotografierverbote
 –, Gerichtsverhandlungen, 77
 Fotomontage, 196ff. [200f.]
 –, als Bildnis, 55f. [57f.]
 –, strafrechtlicher Schutz vor [199]
 „Franc symbolique“, [261f., 275f.]
- Gegendarstellung, 278ff.
 –, „Alles-oder-nichts-Prinzip“, 281
 –, Bild, 280f.
 –, Erwähnung ausreichend [282f.]
 –, „Periodische Druckwerke“, 279 [282]
 –, Tatsachenbehauptung, 279f.
 –, Umfang, 283f.
 Geldentschädigung
 –, Funktion, 251, 262ff. [269ff.]
 –, Genugtuung, 262f. [270]
 –, Höhe, 263ff. [272ff.]
 –, Kritik, 266ff.
 –, Prävention, 263ff.
 –, Voraussetzungen, 251ff.
 Gerichtsverhandlung, Bilder aus, 176f.
 [188f.]
 Gesundheitszustand, [159f.]
 Gewinn, Abschöpfung des, 249f.
 Grundrechte, 108ff.
- Häuslicher Bereich, 145f. [157f.]
 Haftungserleichterung [260ff., 296f.]
 Herstellen von Personenbildnissen, 73ff.
 [78ff.]
 –, strafrechtlicher Schutz, [78f.]
 –, zu Beweiszecken, 76f. [80]
 Höhe der Geldentschädigung, 263ff.
 [272ff.]
- Identifizierbarkeit, 65ff. [67ff.]
 Identitätsschutz, 196ff. [199ff.]
 Immaterieller Schadensersatz, 250ff.
 Informationsbedürfnis, [114ff.]
 Informationsinteresse, 129
 –, empirische Ermittlung, 132f.
 –, normative Ermittlung, 129ff.
 –, und Werbung, 204ff.
 Intimsphäre, 150f. [155f.]
- Karikatur, 212ff. [217ff.]
 –, als Bildnis, 55f. [57]
 Kinder, Bildnissen von, 149f.
 Kommerzialisierung, Bereitschaft zur,
 248f.
 Kommunikationsfreiheit, [113f.]
 Krankheit, Bilder von [157, 159f., 165]
 Kunstfreiheit, 212ff.
- Lebens- und Charakterbild, 62f. [63f.]
 Leichen, 55 [57, 160f.]
 Lizenzanalogie, 248 [258]
- Meinungsfreiheit, Konflikt mit, 109ff.
 Menschenwürde, Konzept, [117f.]
 Merchandising, 205 [221]
 Minderjährige
 –, Einwilligung, 87ff. [90ff.]
- Nacktaufnahmen, 26, 151f.
- Öffentliche Gerichtsverhandlung
 –, Fotografierverbot, 77 [188f.]
 Öffentliches Informationsinteresse, 129f.
 Öffentliche Sicherheit, 221ff. [223ff.]
 „Örtliche Abgeschlossenheit“, 146f.
 Opfer, 171f., 174 [180f.]
- Personen der Zeitgeschichte, 124ff.
 [136ff.]
 –, Begleiter von, 125
 –, zeitliche Begrenzung, 134f.
 Persönlichkeitsrecht
 –, Abgrenzung allgemeines / besonde-
 res, 23ff.
 –, Konflikt mit Meinungsfreiheit, 109ff.
 Personenmehrheiten, 192ff. [194ff.]

- „Photographes-filmeurs“, [78]
 Postmortaler Persönlichkeitsschutz,
 [230ff.]
 –, nach allgemeinem Persönlichkeits-
 recht, 227ff.
 –, Dauer, 229f.
 Präventionsgedanke, 263ff.
 Praktische Konkordanz, 119ff.
 Privatsphäre
 –, Abgrenzung zum Alltagsverhalten,
 148f. [162]
 –, Abgrenzung zur Intimsphäre, 150f.
 [155f.]
 –, Abwägung mit Informationsrecht,
 [121ff.]
 –, freiwillige Aufdeckung, 152f. [165f.]
 –, Funktionale Abgrenzung, 147ff.
 –, Häuslicher Bereich, 145f. [157f.]
 –, Krankheiten als Teil der, [157, 159f.,
 165]
 –, „örtliche Abgeschiedenheit“, 146f.
 –, Räumliche Abgrenzung, 145f. [157f.]
 –, strafrechtlicher Schutz [157f.]
 –, Trauerfeier, 193f. [163]
 –, Unterhaltungsinteresse, 110ff. [115f.]
 „Pull-over rouge“, Affäre des, [63f.]
- Recht am eigenen Bild
 –, Absorptionstheorie, [37ff.]
 –, Allgemeines Persönlichkeitsrecht,
 23ff.
 –, Angehörige, [231f.]
 –, Berechtigtes Interesse [§ 23 Abs. 2
 KUG]
 –, Bereich der Zeitgeschichte [§ 23 Abs.
 1 Nr. 1 KUG]
 –, Berücksichtigung im BGB, 16ff.
 –, Besonderes Persönlichkeitsrecht,
 23ff.
 –, Beweislast, [48]
 –, Beweiszwecke, 76f.
 –, Bildnis, 53ff.
- –, computergeneriert, 54
 – –, Fotomontagen, 54 [57f.]
 – –, Karikaturen, 55f. [57]
 – –, Leichen, 55 [57]
 – –, Zeichnungen, 54 [56]
 –, Demonstration, 205 [207]
 –, Doppelgänger, 58ff. [61f.]
 –, Eigenständigkeit, [39ff.]
 –, Eigentumsrecht, als, [42ff.]
 –, Einordnung, [117f.]
 –, Einwilligung, 83ff.
 –, Entwicklung, 13ff., [28ff.]
 – –, durch die Rechtsprechung, [31ff.]
 –, Ferien [162]
 –, Film, Darstellung in, 216f.
 –, Herstellung, 73ff. [78ff.]
 –, Höhe der Geldentschädigung, 263ff.
 [272ff.]
 –, Intimsphäre, 150f. [155f.]
 –, Kodifikation, 18ff., [32ff.]
 –, Kunstfreiheit, 212ff.
 –, Leichen, [160f.]
 –, Opfer, 171f., 174 [180f.]
 –, Persönlichkeitsrecht, [44ff.]
 –, Person der Zeitgeschichte, 124ff.
 –, Postmortaler Schutz, 226ff.
 –, Rechtsnatur, [42ff.]
 – –, Eigentumsrecht, [42ff.]
 – –, subjektives Recht, [46ff.]
 –, Schadensersatz, 245ff. [254ff.]
 –, Straftäter, 167ff. [177ff.]
 –, Subjektives Recht, [46ff.]
 –, Tatverdächtige, 173f. [181ff.]
 –, Teleobjektive, 75
 –, Ungerechtfertigte Bereicherung, *siehe*
 bereicherungsrechtliche Ansprüche
 –, Verdachtsberichterstattung, 173f.
 [181ff.]
 –, Werbung, 202ff. [207ff.]
 –, Zeugen, 171

- Recht auf Privatleben
 –, Abgrenzung zum Recht am eigenen Bild, [37ff.]
 –, Kodifikation, [32ff.]
 –, Konflikt mit Recht auf Information, [112ff., 121ff.]
 –, rechtliche Einordnung, 116f.
 –, strafrechtlicher Schutz, [35ff.]
 –, zivilrechtlicher Schutz, [33f.]
 Recht auf Vergessen, [186ff.]
 „Référé“, [293ff.]
 Relative Person der Zeitgeschichte, 127, 134, 168ff.
 Religionsfreiheit, 150

 Sachaufnahmen, 8 [8]
 Satire, 212ff. [217ff.]
 Schadensersatz, 245ff. [254ff.]
 –, Ausgleichsgedanke, 262
 –, Berechnung, 263ff. [272ff.]
 –, Erleichterungen im Bildnisschutz, [260ff.]
 –, Funktion, 251, 262ff. [269ff.]
 –, immaterieller, 250ff. [258ff.]
 –, Lizenzanalogie, 248 [258]
 –, materieller, 245ff. [256ff.]
 –, symbolischer, 276f.
 –, Voraussetzungen [255ff.]
 –, vorläufiger, [297f.]
 Schmähkritik, 214ff. [219ff.]
 Schutz Verstorbener, *siehe* postmortaler Persönlichkeitsschutz
 Schutzgesetz, 246
 Selbstbestimmte Publizität, 152ff. [165f.]
 Sensationslust, 111f.
 Sphärentheorie, 21f., 142ff.
 Stillschweigende Einwilligung, 93f. [94ff.]
 Strafrecht
 –, Anfertigung von Bildnissen, Schutz vor [78f.]
 –, Kodifikation, [35ff.]
 –, geplante Gesetzesänderung, 7
 –, Kodifikation, [35ff.]
 –, Rechtskraft für Zivilklage, [36]
 –, Schutz der Privatsphäre, [157f.]
 Straftäter, 167ff. [177ff.]
 –, als relative Person der Zeitgeschichte, 168ff.
 –, Resozialisierungsinteresse, 175f.
 Subjektives Recht, [46ff.]
 Symbolischer Schadensersatz, 276f. [261f., 275f.]

 Tatsachenbehauptung, 279f.
 Tatverdächtige, 173f.
 Teleobjektiv, [92]
 Trauerfeier, 193f. [163]

 Ungerechtfertigte Bereicherung, *siehe* bereicherungsrechtliche Ansprüche
 Unschuldvermutung, 172ff. [181ff.]
 Unterhaltungsinteresse, 110ff. [115f.]
 Unterlassungsansprüche, 288ff.
 Urteilsveröffentlichung, 286f. [284ff.]

 Veranlassertheorie, 126
 Verbreiten, 70f.
 Veröffentlichung von Bildnissen, [72f.]
 Vererbbarkeit des Rechts am eigenen Bild, 233ff. [237ff.]
 Verdachtsberichterstattung, 173f. [181ff.]
 Vermögensrechtliche Komponente des Rechts am eigenen Bild, 235 [237]
 –, Vererbbarkeit, 233ff. [237ff.]
 Veröffentlichung von Bildnissen, 70ff. [72f.]
 Versteckte Kamera, [80f.]
 Videokameras, Einsatz von, 77
 Virtuelle Bildnisse, 54f., 198
 Vorläufiger Rechtsschutz, 292ff.
 – Frankreich, [293ff.]

– Voraussetzungen im Bildnisschutz,
[296f.]

Wahrheitsschutz, *siehe* Identitätsschutz

Werbung, 202ff. [207ff.]

–, für Titelblatt, 98f.

–, kommerzielle, 204ff. [210ff.]

–, für politische Parteien [209]

–, und Meinungsfreiheit, 133

Widerruf, 103ff. [105ff.]

Zeitgeschichte, Personen der, 124ff.
[136ff.]

–, Kritik, 128ff.

–, absolute, 127, 134f. [137]

–, relative, 127 [137ff.]

Zeitliche Grenzen des Bildnisschutzes,
[230ff.]

–, Allgemeines Persönlichkeitsrecht,
227ff.

–, KUG, 226f.

–, Zeitgeschichte, 134f.

Zurschaustellung, 71f.

–, im Internet, 71f. [73]

Zweckübertragungslehre, 98ff.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Bartnik, Marcel*: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniq* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobniq, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.
- Forkert, Meinhard*: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkt haftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.

- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gotwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzentscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Junge, Ulf*: Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießner, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopolou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Klauer, Stefan*: Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Leicht, Steffen*: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Lüke, Stephan*: Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Niklas, Isabella Maria*: Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106*.
- Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.